

Kostenbelehrung

Rechtsanwalt Thorsten Gärtner hat mich in der beabsichtigten Angelegenheit:

wegen der außergerichtlichen Beratung und Vertretung sowie gegebenenfalls wegen der sich anschließenden gerichtlichen Vertretung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) § 2 Abs. 2 und § 13 RVG bestimmt. Ich habe mit meinem Rechtsanwalt vereinbart, dass die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, nicht anzurechnen ist (§24 Abs. 2 RVG).

Zossen, den

Unterschrift Mandant